

Handelsrechtliche Streitigkeit

Gemäss ZPO 6 Abs. 1 können die Kantone ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für **handelsrechtliche Streitigkeiten** zuständig ist (Handelsgericht). Ausgeschlossen sind Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Die ZPO enthält in ZPO 6 Abs. 2 eine Legaldefinition des Begriffs "handelsrechtliche Streitigkeit" und umschreibt damit gleichzeitig die Grundvoraussetzungen für die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts.

In ZPO 6 Abs. 3 und 4 wird die in ZPO 6 Abs. 2 enthaltene Definition von handelsrechtlichen Streitigkeiten erweitert.

Grundsatz

Eine Streitigkeit gilt nach ZPO 6 Abs. 2 als handelsrechtlich, wenn kumulativ

- a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;
- b. gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht offen steht; und
- c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind

Geschäftliche Tätigkeit

Die erste Voraussetzung für das Vorliegen einer handelsrechtlichen Streitigkeit ist die Betroffenheit der geschäftlichen Tätigkeit mindestens einer der Parteien. Das Handelsgericht soll sich nur mit Streitigkeiten befassen, die kaufmännischer, technischer oder ähnlicher Natur sind.

Ob die geschäftliche Tätigkeit einer Partei betroffen ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Die geschäftliche Tätigkeit einer Partei gilt i.d.R. in folgenden Fallgruppen als betroffen (nicht abschliessend):

- **Geschäfte aus den Aussenbeziehungen eines Gewerbebetriebs oder Dienstleisters mit Kunden, Lieferanten etc.**
 - o Kaufverträge
 - o Werkverträge
 - o Aufträge
 - o etc.
- **Nebengeschäfte, welche die Hauptgeschäftstätigkeit fördern**
 - o Werbung
 - o Beizug von Beratern (Auftrag)
 - o Kauf, Leasing von Maschinen, EDV-Anlagen etc.
 - o Werkverträge / Mietverträge für Fabrikations- und Büroräume etc.
 - o Speditions- und Versicherungsverträge
 - o etc.
- **ausservertragliche Haftung**
 - o unlauterer Wettbewerb, Kreditschädigung, Ehrverletzung

- u.U. Verkehrsunfall bei Geschäftsfahrt
- Produkthaftpflicht
- etc.
- **Weitere Vorgänge**
 - Willensbildung einer juristischen Person (Anfechtung von Beschlüssen etc.)
 - Rechte und Pflichten der Gesellschafter (Aktionäre, Genossenschafter etc.)
 - Verantwortung von Organen (Verwaltungsräte, Direktoren, Geschäftsführer, Revisionsstelle etc.)
 - etc.

Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen

Als zweite Voraussetzung für das Vorliegen einer handelsrechtlichen Streitigkeit muss die Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht zulässig sein. Ist die Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht nicht zulässig, liegt keine handelsrechtliche Streitigkeit vor und das Handelsgericht ist nicht obligatorisch sachlich zuständig.

Die Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht ist in BGG 74 geregelt.

- Für handelsrechtliche Streitigkeiten nach ZPO 6 Abs. 1 bis 3 ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ein Streitwert von mehr als CHF 30'000 erforderlich (BGG 74 Abs. 1 lit. b).
- Der Streitwert wird nach BGG 51 ff. bestimmt.

Handelsregistereintrag

Die dritte Voraussetzung für das Vorliegen einer handelsrechtlichen Streitigkeit ist die Eintragung der Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register. Sind nicht alle Parteien im inländischen oder einem vergleichbaren ausländischen Handelsregister eingetragen, ist das Handelsgericht nicht obligatorisch zuständig.

Ausländische Register sind mit dem schweizerischen Handelsregister vergleichbar, wenn sie in etwa die gleiche Funktion wie das Handelsregister der Schweiz erfüllen (insbes. Publizität und Information).

- Es kommt nicht auf die Pflicht zur Eintragung sondern auf den tatsächlichen Eintrag an.
- Der Grund für den Eintrag (fakultativ oder obligatorisch) ist nicht relevant.
- Der Eintrag muss im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit bestehen.
- Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt unabhängig vom weiteren Schicksal des Handelsregistereintrages bestehen.

Erweiterte Definition

ZPO 6 Abs. 3 - Klägerwahlrecht

Nach ZPO 6 Abs. 3 hat der Kläger die Wahl, ob er vor Handelsgericht oder vor den ordentlichen Gerichten klagen will, wenn nur der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist und im Übrigen die Voraussetzungen von ZPO 6 Abs. 2 erfüllt sind.

Damit wird die Definition der handelsrechtlichen Streitigkeit auf Fälle erweitert, in welchen der Kläger nicht im Handelsregister eingetragen ist.

Die Auslegung dieser Bestimmung ist nicht unumstritten. Der Auslegungstreit dreht sich um die Frage, ob ZPO 6 Abs. 3 eng oder weit auszulegen ist.

Beispiel:

Klage des Käufers eines Luxusautos im Wert von CHF 60'000 gegen einen im Handelsregister eingetragenen Autohändler:

- Kauf durch einen Privaten zum Privatgebrauch
(handelsgerichtliche Zuständigkeit umstritten: enge Auslegung: Nein; weite Auslegung: Ja)
- Kauf durch ein Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag als Geschäftsfahrzeug
(Handelsgericht zuständig)

ZPO 6 Abs. 4

Nach dieser Bestimmung sind die Kantone ermächtigt, weitere Streitigkeiten in die Zuständigkeit des Handelsgerichts zu weisen. Es handelt sich dabei um die in ZPO 5 Abs. 1 aufgezählten Fälle und um Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften, wobei es den Kantonen freigestellt ist, für letztere einen Mindeststreitwert vorzusehen.

Damit wird die Definition der handelsrechtlichen Streitigkeit erweitert und in einem bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen den Kantonen überlassen.

Erforderlich ist damit:

- **eine kantonale Regelung gestützt auf ZPO 6 Abs. 4**
- **ein Fall nach ZPO 5 Abs. 1**
 - o kein Streitwerterfordernis (ausser im Fall von ZPO 5 Abs. 1 lit. d)
- **oder: eine Streitigkeit aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder Genossenschaft**
 - o Streitwerterfordernis nach kantonalem Recht

Siehe dazu:

- Kantonale Zuständigkeitsregelungen
<http://www.handelsgericht.ch/sachliche-zustaendigkeit/kantonaler-regelungspielraum>
- Übersicht: Sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte
http://www.handelsgericht.ch/wp-content/uploads/004_uebersicht-sachliche-zustaendigkeit-kantonales-recht.pdf